

ZEIT: Es gibt also eine große Verschwörung, alle haben sich geirrt, bloß Herr Mollath nicht.

Strate: Wenn Sie sich diese Protokolle anschauen von Amtsgerichtsverhandlungen, sie sind absolut literarisch oder sehr verkürzend. Wenn da drinsteht: »Ich trete aus dem Rechtsstaat aus«, dann mag das eine Zusammenfassung dessen sein, was er gesagt hat. Er bestreitet aber, das so gesagt zu haben.

ZEIT: Dasselbe mit der Festnahme, als er die Beamten als Nazi-Polizei beschimpfte.

Strate: Das ist Beweiswürdigung beschriebenen Papiers. Der Beamte ist vor Gericht nicht gehört worden.

ZEIT: Im Protokoll steht: »Ich trete aus dem Rechtsstaat aus« – kann sein, dass es eine Verkürzung ist, kann auch anders sein. In dem Bericht der beiden Wachtmeister steht: »Das ist eine Nazi-Polizei.« Kann sein, dass die sich das ausgedacht haben, kann aber auch sein, dass die Worte so gefallen sind. Im Protokoll seiner Abholung steht, er habe sich hinter heruntergelassenen Rolläden verschanzte und im Zwischenboden seines Hauses versteckt. Kann wiederum sein, dass das einfach reingeschrieben wurde, kann aber auch wahr sein. Es kommt schon einiges zusammen, finden Sie nicht?

Strate: Selbst wenn es so wäre, selbst wenn er die Beamten als Nazi-Polizei bezeichnet hat, dann sind das Ausfälle, aber keine Verurteilung.

ZEIT: Und dann kommen eine ganze Reihe von Psychiatern, die ziemlich lange mit ihm zu tun haben und alle zu bestimmten Schlüssen gelangen, und die irren sich samt und sonders?

Strate: Die Psychiater haben doch überwiegend voneinander abgeschrieben. Es gibt nur einen, der eine eigenständige Exploration gemacht hat, das ist Herr Pfäfflin.

ZEIT: Auch der kommt zu dem Schluss, Mollath sei gefährlich.

Strate: Aber alles baut auf dem auf, was Klaus Leipziger, der Chef der Forensik in Bayreuth, ganz zu Anfang beobachtet hat.

ZEIT: Die Beobachtungen mögen rechtswidrig zustande gekommen sein, aber sie wurden gemacht.

Strate: Das ist für mich kein Herangehen. Das sind Beobachtungen in der Situation des Zwanges, den der Betreffende ablehnt. Diese Beobachtungen hat das Bundesverfassungsgericht 2001 für verfassungswidrig erklärt. Und außerdem: Ich weiß nicht, in welcher Weise die Psychiatrie überhaupt zu gesicherten Erkenntnissen kommt, wenn ein Mensch unter Zwang agiert. Die Erkenntnisgewinnung dieses Gutachtens ist von einer solchen Unfairness, dass ich es nie und nimmer als Grundlage nehmen könnte. Und alle anderen Gutachten bauen darauf auf.

ZEIT: Auch die vielen Briefe und Eingaben, die Mollath selbst geschrieben hat, waren Teil der Beurteilung.

Strate: Ja, die haben Professor Kröber große Freude bereitet.

ZEIT: Aber die Briefe gibt es ja nun mal. Und daraus kann man Schlüsse ziehen.

Strate: In welcher Weise hat er denn Schlüsse gezogen?

ZEIT: Kröber hat Mollath für schizophran und wahnkrank gehalten.

Strate: Ja, aber das ist doch nicht ansatzweise näher analysiert. Er hat nicht die gesamte Akte gehabt und hat die Fälschungen des Nürnberger Urteils übernommen. Ohne Kenntnis der vollständigen Akte kann man nicht die Fortdauer der Unterbringung befürworten. Das geht nicht.

ZEIT: Wird der Fall Mollath Folgen haben für die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt?

Strate: Ich glaube schon, dass Gerichte künftig vorsichtiger mit der Unterbringungsentscheidung sein werden.

ZEIT: Sie erhoffen das?

Strate: Ich hoffe, dass die Eingangsvoraussetzungen für die Unterbringung geändert werden. Es kann nicht angehen, dass quasi jede Straftat, sofern deren Wiederholung droht, schon die Unterbringung rechtfertigt.

ZEIT: Sie halten Herrn Mollath ja nicht nur für gesund, sondern auch für unschuldig.

Strate: Unschuldig im Sinne des Gesetzes. Bei der Auseinandersetzung zwischen Herrn und Frau Mollath war ich nicht dabei. Aber ich habe keinen Anlass, meinem Mandanten zu misstrauen.

ZEIT: Und wenn Sie Anlass hätten, ihm zu misstrauen, würden Sie uns das bestimmt nicht sagen.

Strate: Wenn ich Anlass hätte, ihm zu misstrauen, er mir aber sympathisch ist, würde ich mir trotzdem überlegen, wie bringe ich ihn glaubwürdig durch.

ZEIT: Ist Mollath Ihnen sympathisch?

Strate: Absolut. Überdies hat sich alles, was Mollath mir erzählt hat, auch was aus den Akten hervorgeht, bisher bewahrt. Es gibt keinen Punkt, wo ich irgendwo ein Fabulieren entdeckt hätte.

ZEIT: Das Urteil scheint auf problematische Weise zustande gekommen zu sein, es wird nun von vielen mit Entrüstung als Schandurteil bezeichnet und ist doch das normale

Urteil eines deutschen Gerichts. Auf den Schwingen der freien Beweiswürdigung setzt man sich über Sachverhaltslücken hinweg. Das ist doch nicht unüblich. Gibt es viele Mollaths?

Strate: Ich fürchte fast, dass dieses Urteil kein Einzelfall ist. Ob es nun viele Mollaths gibt, wage ich nicht zu behaupten.

ZEIT: Wenn es mehrere Mollaths gibt, warum gibt es dann nur eine Aufregung?

Strate: Ich könnte im Moment nicht mehrere Mollaths betreten. Der eine beansprucht schon 60 Prozent meiner Arbeitskraft. Wenn andere Verteidiger sich noch um andere Mollaths kümmern wollen, dann mögen sie das tun. Ich begnüge mich im Moment mit dem einen.

ZEIT: Wenn Sie Kapazitäten für mehr derartige Mandanten hätten, gäbe es mehr Aufregung um andere Fälle?

Strate: Meine Zeit ist begrenzt.

ZEIT: Dürfen wir das so verstehen, dass sich Verteidiger nicht gern mit mühsamen und unwirtschaftlichen Fällen wie Mollath belasten?

Strate: Ich würde mir wünschen, dass meine Kollegen sich stärker auch für vergessene Untergebrachte engagieren. Wir müssen alle unser Geld verdienen, aber was ich im Moment erlebe, ist wenig erfreulich. Viele der älteren Kollegen, die als junge Rechtsanwälte durch die Stahlbäder der Schwurgerichtsprozesse gegangen sind, verdienen ihr Geld nun mit lukrativen Wirtschaftsstrafsachen. Die jüngeren Kollegen, wenn sie halbwegs intelligent sind, was machen die als Erstes? Sie drucken Visitenkarten, wo draufsteht »Wirtschaftsstrafrecht«. Die Botschaft lautet: Bitte verschon mich mit Mandaten, die kein Geld bringen. Ich kenne noch ein paar Kollegen, die sich engagieren, aber das Gefühl dafür, dass man auch die erste Silbe in der Berufsbezeichnung, Rechts-Anwalt, ernst nehmen muss, ist leider nicht mehr sehr verbreitet. Dabei gäbe es einiges zu tun, um Licht in die Dunkelkammern der psychiatrischen Kliniken zu tragen.

ZEIT: Hat der Fall Mollath auch etwas mit Bayern zu tun – außer dass er da zufällig spielt?

Strate: Kann schon sein. Die Zahl der Einweisungen ist in Bayern besonders hoch, sie liegt erheblich über dem Bundesdurchschnitt. **ZEIT:** Und die Zahl der Urteilsaufhebungen durch den Bundesgerichtshof ist besonders gering.

Strate: Das noch zusätzlich. Aber auch die Aufregung ist typisch für Bayern. Was ich jetzt dort erlebt habe, war begeistert. Die Bayern leisten Widerstand. Die Mollath-Geschichte hat viel aufgerührt, weil gerade die Bayern sich furchtbar über so was aufregen können.

ZEIT: Die bayerischen Verteidiger sollen ja eher schüchtern sein.

Strate: Die Mehrzahl von ihnen ist freundlich bis zur Servilität. Mannhaften Widerstand bei Gericht habe ich dort lange nicht mehr erlebt.

ZEIT: Vielleicht bringt er ja auch nichts.

Strate: Er bringt nichts, weil die Richter nicht gefordert werden. Man muss Richter aber herausfordern, dann werden sie gut. Und das tun die bayerischen Kollegen zu selten.

ZEIT: Wie beurteilen Sie Mollaths Aussichten in der neuen Hauptverhandlung? Wird er freigesprochen werden?

Strate: Das kann ich nicht sicher sagen. Ich erwarte allerdings, dass in einem rechtsstaatlichen Verfahren von dem alten Urteil nichts übrig bleibt. Es wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen, und das Gericht wird auch die Motive von Aussagen sorgfältig prüfen.

ZEIT: Frau Mollath dürfte in der erneuerten Hauptverhandlung bei ihrer belastenden Aussage bleiben, die Frage ist nur, ob sie sich trauen wird, vor Gericht aufzutreten, wenn da schon der Gustl-Fanclub sitzt. Freuen Sie sich darüber?

Strate: Ach was! Ich würde mir verbitten, dass ein tobendes Publikum sich in einem Saal befindet, in dem ich verteidige – egal auf wessen Seite es steht. Wenn das passiert, verlasse ich den Raum. Ich erwarte das aber nicht. Ich gehe jedoch davon aus, dass Frau Mollath von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird. Das ist der einfachste Weg.

Strate: Er bringt nichts, weil die Richter nicht gefordert werden. Man muss Richter aber herausfordern, dann werden sie gut. Und das tun die bayerischen Kollegen zu selten.

ZEIT: Wie beurteilen Sie Mollaths Aussichten in der neuen Hauptverhandlung? Wird er freigesprochen werden?

Strate: Das kann ich nicht sicher sagen. Ich erwarte allerdings, dass in einem rechtsstaatlichen Verfahren von dem alten Urteil nichts übrig bleibt. Es wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen, und das Gericht wird auch die Motive von Aussagen sorgfältig prüfen.

ZEIT: Frau Mollath dürfte in der erneuerten Hauptverhandlung bei ihrer belastenden Aussage bleiben, die Frage ist nur, ob sie sich trauen wird, vor Gericht aufzutreten, wenn da schon der Gustl-Fanclub sitzt. Freuen Sie sich darüber?

Strate: Ach was! Ich würde mir verbitten, dass ein tobendes Publikum sich in einem Saal befindet, in dem ich verteidige – egal auf wessen Seite es steht. Wenn das passiert, verlasse ich den Raum. Ich erwarte das aber nicht. Ich gehe jedoch davon aus, dass Frau Mollath von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird. Das ist der einfachste Weg.

Strate: Er bringt nichts, weil die Richter nicht gefordert werden. Man muss Richter aber herausfordern, dann werden sie gut. Und das tun die bayerischen Kollegen zu selten.

ZEIT: Wie beurteilen Sie Mollaths Aussichten in der neuen Hauptverhandlung? Wird er freigesprochen werden?

Strate: Das kann ich nicht sicher sagen. Ich erwarte allerdings, dass in einem rechtsstaatlichen Verfahren von dem alten Urteil nichts übrig bleibt. Es wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen, und das Gericht wird auch die Motive von Aussagen sorgfältig prüfen.

ZEIT: Frau Mollath dürfte in der erneuerten Hauptverhandlung bei ihrer belastenden Aussage bleiben, die Frage ist nur, ob sie sich trauen wird, vor Gericht aufzutreten, wenn da schon der Gustl-Fanclub sitzt. Freuen Sie sich darüber?

Strate: Ach was! Ich würde mir verbitten, dass ein tobendes Publikum sich in einem Saal befindet, in dem ich verteidige – egal auf wessen Seite es steht. Wenn das passiert, verlasse ich den Raum. Ich erwarte das aber nicht. Ich gehe jedoch davon aus, dass Frau Mollath von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird. Das ist der einfachste Weg.

Strate: Er bringt nichts, weil die Richter nicht gefordert werden. Man muss Richter aber herausfordern, dann werden sie gut. Und das tun die bayerischen Kollegen zu selten.

ZEIT: Wie beurteilen Sie Mollaths Aussichten in der neuen Hauptverhandlung? Wird er freigesprochen werden?

Strate: Das kann ich nicht sicher sagen. Ich erwarte allerdings, dass in einem rechtsstaatlichen Verfahren von dem alten Urteil nichts übrig bleibt. Es wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen, und das Gericht wird auch die Motive von Aussagen sorgfältig prüfen.

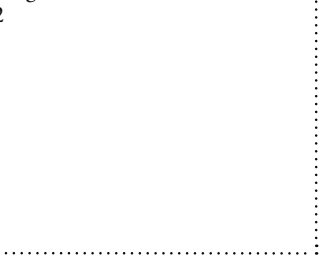
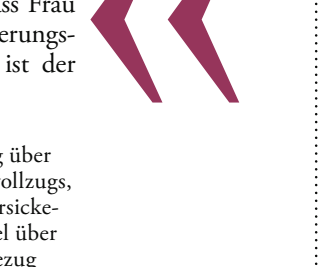
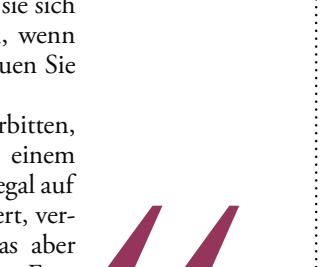
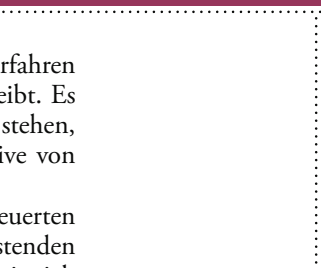
ZEIT: Frau Mollath dürfte in der erneuerten Hauptverhandlung bei ihrer belastenden Aussage bleiben, die Frage ist nur, ob sie sich trauen wird, vor Gericht aufzutreten, wenn da schon der Gustl-Fanclub sitzt. Freuen Sie sich darüber?

Strate: Ach was! Ich würde mir verbitten, dass ein tobendes Publikum sich in einem Saal befindet, in dem ich verteidige – egal auf wessen Seite es steht. Wenn das passiert, verlasse ich den Raum. Ich erwarte das aber nicht. Ich gehe jedoch davon aus, dass Frau Mollath von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird. Das ist der einfachste Weg.

Strate: Er bringt nichts, weil die Richter nicht gefordert werden. Man muss Richter aber herausfordern, dann werden sie gut. Und das tun die bayerischen Kollegen zu selten.

Monika Weimar

Die zweifache Mutter wurde 1988 nach einem Indizienprozess zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt: Das Landgericht Fulda befand sie für schuldig, ihre Töchter Melanie und Karola erstickt zu haben. Die Pflegehelferin hatte die fünf und sieben Jahre alten Kinder als vermisst gemeldet, ihre Leichen fand man später an Parkplätzen. Weimar beteuerte immer wieder ihre Unschuld, 1997 konnte ihr Verteidiger Gerhard Strate (rechts) durch ein Wiedernahmeverfahren einen Freispruch erreichen. Der Stern beteiligte sich an den Prozesskosten und bekam im Gegenzug ein Interview. In einem dritten Prozess wurde Weimar 1999 wieder wegen Mordes verurteilt.



Richter sehen solche Orte selten von innen: Die Bayreuther Psychiatrie, in der Mollath untergebracht war

Wahn und Willkür

Skandale wie der um Gustl Mollath sind nützlich, weil sie uns zwingen, immer wieder über die Fundamente des Strafrechts nachzudenken

VON THOMAS FISCHER

Das Gegenteil von Sicherheit ist Gefahr. Unsere Welt ist voll von Gefahren, nicht nur für Leib und Leben, sondern auch für Eigentum, Vermögen, Selbstbestimmung. Je unermesslicher die Großgefahren für den Planeten, desto sensibler werden wir für die Bedrohungen unserer Rechtsgüter. Ihnen drohen Gefahren vor allem vom Mitbürger. Wir verstehen ihn, denn er will, was wir wollen. Strafe ist daher Korrektur: Ausgrenzung, Vergeltung, Abschreckung. Aber auch Absolution.

Zwischen dem Wahnsinn und der Straftat hat man lange nicht unterschieden. Vom 17. Jahrhundert an entstanden »Zucht- und Tölpelhäuser«, in welche man Verbrecher und Irre, Bettler, Dirnen und Außenseiter sperrte, auf dass sie zur Vernunft kämen: durch Arbeit, Einsamkeit und allerlei Therapie, die sich von Folter nicht unterschied. Wer nicht vernünftig werden wollte, blieb eben bis zum Tode.

Das Wahnsinn und Schuld nicht dasselbe, ist eine Idee vom Beginn des 19. Jahrhunderts. Sie setzt ein Bild des Menschen voraus, das wesentlich auf das Postulat der Entscheidungsfreiheit gestützt ist: Straftäter entscheiden sich frei für oder gegen ihre Tat. »Wahnsinniges« können dies nicht: Sie begehen Taten, weil sie »verrückt« sind. Den Menschen in seiner Würde anzuerkennen setzt voraus, ihn für vernünftig zu halten. In diesem Konzept sind die Ursachen der Regelabweichung streng geschieden, deshalb müssen es auch die Folgen sein.

Schuld muss man bestrafen. Wahnsinn kann man nicht bestrafen, seine Folgen sind Schicksal. Die Gefährlichkeit des Schuldigen bekämpft man, indem man seine Handlungsmotive korrigiert, die des Wahnsinnigen, indem man ihm die Möglichkeit selbstbestimmter Handlungsmotivation verschafft. Dies ist der Grundgedanke der sogenannten Zweispurigkeit des Strafrechts, deren aus dem 19. Jahrhundert stammende Idee in Deutschland 1933 im Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher umgesetzt wurde.

Dem totalitären Staatsverständnis dieser Jahre kam die Vorstellung einer von bestimmbarer »Schuld« freien Gefahrenbekämpfung durch »Besserung und/oder Sicherung« sehr entgegen. Denn Therapie kennt – wie die Krankheit, die sie heilen soll – aus sich selbst heraus keine Grenzen. Sie ist angewandte Naturwissenschaft, daher von Natur aus totalitär. Sie will – wenn man sie lässt – den Menschen stets ganz und gar: verstehen, rationalisieren, heilen. Soll sie begrenzt werden, kann dies nur von außen, durch rechtliche Regeln und Kontrolle, geschehen.

Dies ist, vereinfacht, der Hintergrund der Anordnung von »Maßregeln«, namentlich solchen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung. Maßregeln sind konzeptionell das Gegenteil von Strafe: Sie setzen nicht Schuld voraus, sondern (nur) Gefahr. Wer vom rechtsstaatlich-strafrechtlichen Denken herkommt – Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger –, tut sich schwer damit, das Übel solcher Maßnahmen zu erkennen: Wo keine »Schuld« ist, beginnt in diesem Denken der blaue Himmel der puren Wohltat.

Ein Sonderfall ist die Sicherungsverwahrung. Über sie ist in den letzten Jahren viel diskutiert, geschrieben, entschieden worden. Kürzlich hat der Gesetzgeber sie wiederum neu konzipiert. Sie ist der dunkle Keller des rechtsstaatlichen Strafrechts. Sie gründet auf der Idee, dem Menschen könne ein »Hang«

zu Straftaten innewohnen wie eine Krankheit. Man muss nicht schuldig sein, um in die (grundsätzlich lebenslange) Sicherungsverwahrung eingewiesen zu werden – bloß gefährlich. Als unter der Gürtner/Freiser-Kommission im Jahre 1935 das zukünftige NS-Strafrecht konzipiert wurde, war man sich einig, dass es – schon immer – Menschen gebe, die einen solchen Hang haben. Die deutschen Richter aber, so meinte man damals, würden sich (leider) nicht bewegen lassen, wegen Bagatelldelikten endlose Strafen zu verhängen. Deshalb (!) erfand man den »Hang« als angeblich schuldunabhängige Persönlichkeitskonstellation. Von nun an wurden die Gewohnheitssträter nicht mehr bestraft, sondern im Interesse der allgemeinen Sicherheit verwahrt, bis sich ihr »Hang« durch Abstumpfung und Alter »besserte«. Oder bis sie starben.

Anders, so die Theorie, geht es im psychiatrischen Krankenhaus zu. Hier wird Krankheit geheilt, Therapie betrieben, Leiden gemindert und die Gefährlichkeit bekämpft, die aus jener Krankheit der Seele entstanden ist. Wer einmal mit einem Fall zu tun hatte, in dem ein wahnkranker, jeder Ansprache unzugänglicher Mensch einen anderen massakrierte, weil er ihn für den Teufel hielt, wird an der Notwendigkeit keinen Zweifel haben. Wer aber die Akte über einen Dieb liest, der seit 15 Jahren »geheilt« wird, obgleich seine gesunden Mitäter nach zwei Jahren Freiheitsstrafe aus dem Gefängnis entlassen wurden, wird erhebliche Zweifel haben. Dazwischen spannt sich der Bogen der gerechten und ungerechten Entscheidungen, des Elends und der Verantwortung.

Strafrichter und Staatsanwälte erfahren vom Wahn und von der Persönlichkeitsstörung während ihrer gesamten, acht Jahre dauernden Ausbildung: nichts. Man erklärt ihnen im ersten Semester, Schuld sei Voraussetzung der Strafe. Jenseits dessen beginnt die Finsternis, der Wahnsinn bleibt hinter einem Vorhang des Unverständnisses verborgen wie King Kongs Urwald hinter dem hölzernen Wall.

Seit hundert Jahren streitet man darüber, wo Schuld endet und Unvernunft beginnt. Einfach scheint es zu sein, wo der Augenschein waltet: Drei Komma null Promille Alkohol können, so weiß unsere Alkoholikergesellschaft, aus dem Bürger ein Tier machen. Und wer sich lauthals über Strahlen und Stimmen beschwert, die ihm das Handeln vorschreiben, löst Irritation oder Angst aus, nicht Strafbedürfnis.

Aber wo verlaufen die Grenzen, wenn es nicht ums Offenkundige geht? Richter lesen »Diagnose-Manuals« und »vereinfachte« Übersichten von Fachleuten der Psychowissenschaft. Die wichtigsten Fragen kommen darin nicht vor, denn die Antworten auf sie sind Geschäftsgrundlage: die nach Fragwürdigkeit, Durchlässigkeit und Veränderlichkeit der normativen Grenzen. Trotzdem wird man kaum so viel Selbstbewusstsein finden wie bei Strafrichtern im Hinblick auf die fremden Wissensgebiete der Psychiatrie und Psychologie. Schon dem 35-jährigen Amtsrichter gehen Diagnosen flott von den Lippen: Borderliner, Persönlichkeitsakzentuierter, Histrioniker! Beim Schwurgericht weiß man viel über das »Vorgestalten« des Affektträters und seinen »rechtswinkligen« Tatimpuls. So viel Selbstbewusstsein hat oft keine Grundlage, sie ist vermutlich auch Angst vor der

Selbstentlarvung. Von hundert Strafrichtern hat – vielleicht – einer einmal eine psychiatrische Klinik von innen gesehen. Sie wissen nichts über Medikamente und Therapieformen oder über Techniken psychiatrischer Exploration.

Es ist wahr, man kann nicht alles wissen. Für die Erkundung des dunklen Urwalds haben wir die Sachverständigen. Sie sagen uns, was Wahnsinn ist und was Vernunft, wer »schuldfähig« ist oder nicht oder nur ein bisschen. Sie bieten diese Differenzierungen an und evaluieren sie selbst. Auf der Grundlage ihrer Diagnosen erstellen sie – im Auftrag der Gerichte – Gefährlichkeitsprognosen: Was wird dieser Mensch in fünf Jahren tun oder in zehn? Ehrlicherweises müsste man sagen: Das kann niemand wissen. Jede Gefährlichkeitsprognose ist nicht allein eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit eines Schadens, sondern zugleich und vor allem eine Aussage über die Schwelle unserer Angst. Diese verändert sich laufend. Die Narren, die vor zweihundert Jahren hinter den Kutschen herliefen oder in den Gassen lärmten, sind heute allesamt sicher verwahrt.

Die Strafjustiz hat die Sachverständigen, die sie braucht. Wenn sich die Welt nicht teilt in Schuld und Unschuld, in Krankheit und

Gesundheit, ist für die Strafjustiz nicht brauchbar. Er gilt als fremd und inkompatibel, oder als Befürworter einer Aufweichung des Strafrechts: Wenn sich alle entscheidenden könnten mit den Traumata ihrer Kindheit oder den Unzulänglichkeiten ihrer Gehirne, wären sie doch am Ende wie wir selbst. Oder wie wir sie! Dann müssten wir vielleicht Gefährlichkeitsprognosen über uns selbst anstellen, auf der Basis von Internetverhalten oder Arztberichten.

Strafgerichte sind in hohem Maß von (psychiatrischen) Sachverständigen abhängig. Das ist so unvermeidlich wie problematisch. Denn im Rechtsstaat haben Richter über den Entzug der Freiheit zu entscheiden, nicht Ärzte, Ingenieure oder Informatiker: weil allein sie dazu legitimiert sind. Darin liegt ein außerordentlich hohes Maß an Vertrauen. Richter müssen sich dieses Vertrauens würdig erweisen. Sie müssen die dunklen Ecken kennen und das schlechte Gewissen des Rechtsstaats erleiden und im Zweifel für den Menschen und für die Freiheit entscheiden. Sie müssten endlich tatsächliche Kenntnisse erwerben über die Wirklichkeit der »Maßregeln«. Und sie müssen es aushalten, die Verantwortung für ihre Entscheidungen zu tragen. Das ist leicht gesagt, doch schwer getan. Aber wer sonst sollte es tun? Psychiatrische und psychologische Sachverständige sind: selbstgewiss, kompetenzüberschreitend, unbescheiden. Das gilt selbstverständlich nicht dem Einzelnen, sondern dem Prinzip. Wer alles weiß und darf, hat keinen Grund zur Bescheidenheit. Schon hierin könnte ein Teil der Abhilfe liegen: Gegenseitige Abhängigkeit von unsicherem Gericht und unsicherem Sachverständigen ist ein Übel, das unmittelbar und unweigerlich zulasten der Betroffenen geht. Dem Übel könnten nur gegenseitige kritische Aufmerksamkeit und Distanz abhelfen. Spektakuläre Einzelfälle wie der Fall Mollath – wie immer man sie beurteilen mag – sind nicht wegen ihres Neugierwertes bedeutend, sondern weil sie den Blick auf die Grundlagen und die Regeln lenken können. Für Fehler sind Schuldige schnell gefunden. Für die Regeln sind wir alle verantwortlich.



Thomas Fischer sitzt dem 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs vor

Fotos (v.l.n.): Pernrey/dpa; privat; Lenz/dpa; Michael Herdlein für DZ; Ebener/dpa (groß)